

## Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Ergebnis 1. Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 12. Dezember 2018
	<b>Gesetz über die Strassenverkehrssteuern</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB <u>771.2</u> (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 7</b> Ermässigungen</p> <p><sup>1</sup> Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:</p> <p>a. für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb;</p> <p>b. für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.</p>	<p>b. für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb <del>beziehungsweise</del> <u>bzw.</u> Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.</p>
	...